

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

**Band:** 5 (1911)

**Buchbesprechung:** Rezensionen - Comptes-rendus

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## REZENSIONEN — COMPTES-RENDUS

---

**Kaspar Wirz**, Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1447-1513. Gesammelt und herausgegeben vom Bundesarchiv in Bern. I. Heft, Die Pontifikate Nikolaus V. und Calixt III. 1447-1458. Bern, Buchdruckerei K. J. Wyß, 1911. 128 S.

Diese Publikation des Schweizerischen Bundesarchivs hat eine Vorgeschichte, die hier nicht unerwähnt bleiben darf, und die auch im Vorwort gestreift wird aber nicht genügend. Gewiß bedeutet das Jahr 1908 einen Wendepunkt in den Arbeiten des Bundesarchivs in Italien, insofern als mit Herrn Wirz alle Welt glaubte, dieses sei nun am Ende seiner Mission in Italien angelangt. Aber unvermutet erhielt Herr Wirz Gegenordre! Was hat nun diese plötzliche Änderung in den Dispositionen des Bundesarchivs bewirkt? Nach dem « Vorwort » der von verschiedenen Seiten geäußerte Wunsch, das Bundesarchiv möchte « auch die frühere Periode in den Bereich seiner Aufgabe einschließen » und auch für diese eine Kopiensammlung veranstalten. Allein solche Wünsche sind auch schon früher laut geworden, ohne daß man für nötig hielt, darauf einzugehen. Warum denn gerade jetzt? Herr Wirz schweigt hierüber! Wir aber möchten darauf antworten: weil damals das Bundesarchiv Kenntnis erhielt, daß von anderer Seite diese Arbeit, die eben als ein dringendes Bedürfnis empfunden wurde, in Angriff genommen werde. Das sollte um jeden Preis vereitelt werden! Weshalb, ist nicht ersichtlich, da das Bundesarchiv noch auf Jahrzehnte Arbeit genug zu bewältigen hat und im Grunde über diese Arbeitsteilung eher hätte erfreut sein können. Herr Wirz macht auch kein Hehl daraus, daß er die ihm zugemutete neue Arbeit lieber nicht an die Hand genommen und in bisherigerer Weise Kopien gesammelt hätte. Ob Herr Wirz oder ein von der Universität kommender « Neuling » hiefür besser geeignet gewesen wäre, wollen wir hier nicht untersuchen, finden aber diesen Ausfall gegen einen strebsamen und wissenschaftlich mindestens so gut qualifizierten Gelehrten, als Herr Wirz es ist, nicht sehr taktvoll!

Das Bundesarchiv begnügte sich aber nicht, für die ältere Zeit auch Kopien zu sammeln, sondern es veranstaltet nun eine Ausgabe von Regesten seit dem Pontifikate Nikolaus V. Wir finden das nun weder für notwendig noch für angezeigt, umso weniger als der Schweizerische Katholische Volksverein, der im Jahre 1908 die Herausgabe solcher Regesten beschlossen und einen eigenen Bearbeiter nach Rom geschickt hatte, im Jahre 1910 darauf zu Gunsten der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz durch einen förmlichen Vertrag verzichtet und diese letztere nun allein die Aufgabe übernommen hat.

\* Es ist nun kein Beweis, daß man eine gute Sache vertritt, wenn Herr Wirz diese Tatsache verschweigen, bzw. in seiner « Einleitung » unterschlagen zu dürfen glaubt. Er schreibt dort (S. XXI) : « Ob und inwieweit auf eine frühere Periode zurückgegriffen werden soll, hängt zum guten Teil davon ab, ob der *katholische Volksverein* (von mir unterstrichen) bis auf Eugen IV. herunterzugehen beabsichtigt oder eine frühere Zeit als Endtermin bezeichnet. » Sollten wirklich Herr Wirz und das Schweizerische Bundesarchiv im Sommer 1911 noch nicht wissen, daß im September 1910 nach monatelangen Verhandlungen zwischen dem Schweizerischen Volksverein und der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz ein Vertrag abgeschlossen wurde, dessen Wortlaut sofort nach der Versammlung durch die Presse bekannt gegeben und seither im Jahrbuch für Schweizergeschichte ebenfalls veröffentlicht wurde ! Durch diesen Vertrag wurde aber der katholische Volksverein völlig ausgeschaltet und ist in allen Punkten die Leitung des Unternehmens an die Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft übergegangen. Es ist nun sehr mißlich, wenn das Bundesarchiv seine Publikation noch durch die Fiktion decken muß, als handle es sich um die Konkurrenz des katholischen Volksvereins !

Über die Notwendigkeit einer solchen Publikation kann keine Frage sein, höchstens über die Zuständigkeit des Bundesarchivs hiezu, nachdem es ursprünglich nur sammeln und nicht edieren wollte, jedenfalls keine systematischen Editionen veranstalten ; denn was Dr. Wirz früher herausgab, geschah nicht im Auftrage und auf Kosten des Bundesarchives sondern in den von der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz edierten Quellen zur Schweizergeschichte. Gerade diese Ausgaben sind es nun, die Herrn Wirz nicht als den geeigneten Bearbeiter erscheinen lassen, da sie nicht die Höhe der Editionstechnik erreichen, die man heute von einer solchen Publikation erwarten darf. Ich will damit nicht sagen, daß ihnen jeder Wert abgehe ! Allein auch die vorliegenden Regesten entsprechen bei weitem nicht jenen strengen Grundsätzen, die eine Kommission der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft für die Herausgabe der Vatikanischen Regesten aufgestellt hat, und deren Ausarbeitung bisher die Ausgabe eines Bandes Akten unter Clemens V. verzögert hat. Da nun diese Acta Pontificum Helvetica, die sich zeitlich an Bernoullis muster-giltige Publikation anschließen, in einer Serie von Bänden nach einheitlichem Plane bis und vielleicht über die Reformationszeit herabgeführt werden sollen, so sehen wir nicht ein, wozu diese unglückliche Zersplitterung, indem das Bundesarchiv mit seiner Publikation, die höchstens den Wert einer Vorarbeit zu den Acta Pontificum besitzt, sich dazwischen legt, da es doch viel wichtigere und verdienstlichere Arbeit leisten könnte in Ausführung seines ursprünglichen Planes und unter Verzicht auf Herausgabe von Vatikanischen Regesten zu Gunsten der hiefür besser geeigneten Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft, welche bald mit einem Bande an die Öffentlichkeit treten wird. Wir dürfen getrost auf das Urteil der uninteressierten gelehrten Welt abstellen, welcher von beiden Publikationen dann der Vorrang zuerkannt werden wird.

Wir wollen Herrn Dr. Wirz eine treffliche Kenntnis des Vatikanischen

Archivs, die er sich in langjähriger Tätigkeit erworben hat, nicht bestreiten; aber es will uns bedünken, als ob er für die nicht politischen Akten kein hinreichendes Verständnis besitze. Daß nach dieser Richtung nun die älteren Registerbände eine mäßige Ausbeute gewähren, ist unbestreitbar. Allein, neben der Lokal- und Familiengeschichte kommen auch die Kirchen- und Personalgeschichte, Kultur und geistiges Leben, Kunst und Wissenschaft in reichem Maße zur Geltung und oft genug auf indirektem Wege auch die politische Geschichte. Daß kaum viel Neues entdeckt werden könne, was nicht aus den Archiven des eigenen Landes zu erfahren wäre, ist ebenfalls unrichtig, und gerade diese erste Lieferung seines Regestenwerkes leistet den Beweis für das Gegenteil! Wie vieles ist vernichtet worden, verkannt, verloren gegangen! Wie manches Licht fällt auf unsere Akten durch den Zusammenhang mit den gleichzeitig erlassenen, wovon die bei uns erhaltenen vereinzelt Stücke keine Ahnung geben! Wie viel leichter läßt sich auf Grund der römischen Akten ein zusammenhängendes chronologisches Ganzes herstellen als durch die mühsame Forschung in Einzelarchiven, wo stets besondere Reglemente und Eigentümer die Ausbeute erschweren und zuweilen der Zutritt gar nicht zu erhalten ist. Und erst wenn wir gezwungen sind, die benachbarten Grenzen zu überschreiten!

Zur vorliegenden 1. Lieferung nur noch einige wenige Bemerkungen: Das *Literaturverzeichnis* auf S. XII der Einleitung wäre noch zu ergänzen durch « Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen von 1200—1500 (1894) », eines der wichtigsten einschlägigen Werke. Mit seiner Ansicht über den Unwert der *lateinischen* Sprache für Regesten (S. XX) — « nur für Unkundige mag auf den ersten Blick eine lateinische Ausgabe einen etwas gelehrteren Schein gewinnen » — dürfte der Herausgeber gegenwärtig unter den Gelehrten ziemlich allein stehen, da jede Übersetzung etwas Willkürliches hat und in zweifelhaften Fällen eine Nachprüfung unmöglich ist. Die *Begrenzung* (S. XXI) auf das Gebiet der heutigen Schweiz ist viel zu eng gefaßt; es gibt noch eine Anzahl andere Fälle, wo der Editor über die Landesgrenzen hinausgreifen muß.

Regest Nr. 2 scheint schlecht oder unrichtig übersetzt zu sein. — Nr. 3 mußte auch Marescalci nach Kirchenrecht resignieren; sonst wäre in der *non obstantibus*-Formel vermerkt, daß er die Kirche von Echallens noch beibehalte; beim Einkommen wird wohl heißen müssen, daß es 29 Pfd nicht übersteigen (statt « ausmachen ») soll. — Form von Nr. 7 ist ungenügend, da es sich um ein Exekutionsmandat handelt. — Nr. 17 ist keine Supplik, obschon unter den Supplikenregistern citiert. — Nr. 28 sollte wegen ihrer Wichtigkeit im Wortlaut wiedergegeben werden. — Bei Nr. 35 ist der Grund der Wiederverleihung übersehen. — In Nr. 38 fehlt die Angabe des « neuen » Ordens, von dem die Rede ist. — Nr. 48. Eine merkwürdige Bildung ist « Juspatronat »! — Nr. 54 kann nicht als Muster von Verdeutschung gelten! — Nr. 56 « Kustodenstelle » ist unrichtig, soll heißen Kustodie oder Küsterei. — Nr. 63 scheint wichtige juristische Formeln ausgelassen zu haben, die eine Wiedergabe in extenso erwünscht sein lassen. — Nr. 65. Wo soll diese Diözese « Pomezania » liegen? — Nr. 73. Anm. 3 läßt der gelehrte Herausgeber einem Kleriker *dreimal* die *Tonsur* geben! —

Nr. 82 und 85 sind unexakt. — Nr. 87 ist die juristische Formulierung ungenügend, Sinn unklar! — Bei Nr. 97 wäre lateinische Redaktion ganz am Platze! — Nr. 98 sollte in extenso abgedruckt und aus der Anmerkung dazu eine eigene Nummer gemacht werden. — Nr. 100 in vorliegender Gestalt unverständlich, Originaltext angezeigter! — Ferner dürften die Nr. 105, 108, 110, 114, 134, 135, 155, 165, 170, 184, 187, 194, 199, 208, 209, 216, 227, 236, 298, 306, 308 im Wortlaut wiedergegeben werden. — Nr. 106 möchte man gerne die genauere Präzisierung der Bewilligung (Anm.) erfahren. — Nr. 117. Was stellt sich der Herausgeber unter Abt. « auf » 7 Jahre vor? Dieser Fehler wiederholt sich noch öfter. — Nr. 118. Warum werden Supplik und Bulle nicht eingereiht? — Nr. 200. Wie heißt die hier erwähnte Kaplanei? — Nr. 206 besser deutsch zu formulieren! — Nr. 207 heißt der Kleriker *Brisacher* (nicht *Grisacher*!) — Nr. 258. Wann wurde der Auftrag erteilt? — Nr. 263. Derartige Bullen sollten entweder ganz oder dann wenigstens in kanonistischer Form wiederzugeben. — Nr. 264 fehlt ein Hinweis auf Nr. 261. — Nr. 265. Ist der hier genannte Vertrag nicht in die Supplik inseriert? — Nr. 270, Anm. Warum wird das Datum des « Gesuchs » nicht angegeben, da der Leser dies weder erraten noch selber in den Suppliken nachsehen kann? Kommt mehrfach vor. — Nr. 271 fehlt ein Hinweis auf Nr. 261 und 264. — Nr. 274. Diese doppelte Verleihung der nämlichen Pfarrei scheint verdächtig. Weshalb ist kein Grund hiefür angegeben, der doch sicher in den betreffenden Originalien stehen müßte? Oder liegt ein Irrtum des Herausgebers vor? — Nr. 278. Wie kommt der Erzbischof von Vienne dazu, den Dekan des Kapitels von Sitten zu ernennen? Das Original dürfte hierüber eine Andeutung enthalten, die im Regest ausgefallen zu sein scheint! — Nr. 280 möchte man gerne erfahren, worin die Beschränkung besteht, in der das Gesuch bewilligt wurde. — Nr. 284. Redaktion ist ungenügend, Motivierung fehlt: Das Begehren um Verleihung von Ablässen geschieht hier, um die *Mittel* zu einem Neubau *aufzubringen*, was im Regest nicht gesagt wird. Auch fehlt die nicht unwichtige Nennung der 5 Festtage! — Nr. 287. Was versteht Herausgeber hier unter « beschränktem Dispens? » Das dürfte kanonistisch schwer zu definieren sein. — Nr. 289. Warum ist nur von « einem Mitglied » der Rota die Rede, während der Name sonst nicht zu fehlen pflegt? — Nr. 298 fehlt die sonst immer übliche Angabe der Würde, die der neuernannte Bischof Heinrich bislang bekleidet hat. — Nr. 301. Auffallender Weise ist hier von einem *Bischofe* von Vienne die Rede, etwas weiter oben (Nr. 278) dagegen von einem *Erzbischofe*! Wie reimt sich das? — Nr. 305. « Prälat » steht hier wie noch öfters für « antistes »; allein diese Übersetzung ist unkorrekt, indem die Prälatur außer den Weihegewalt ausübenden Bischöfen noch andere Würdenträger umfaßt. — Nr. 309 in der Überschrift muß es heißen: Magistro civium (statt magistri). — Nr. 298, 324, 325 fehlt der sonst stets übliche Beisatz, wo der Betreffende gestorben ist, ob an oder außerhalb der Römischen Kurie! Sollte das Original wirklich ungenau sein oder nicht vielmehr das Regest? — Im Namenregister wird bei « Fabri » auf « Schmid » verwiesen, letzteres aber scheint

ausgefallen zu sein. Der knappe Notenapparat genügt auch bescheidenen Anforderungen nicht.

Das Schweizerische Bundesarchiv würde wohl besser tun, es bei dieser ersten Lieferung bewenden zu lassen und auf die Fortführung dieser « Regesten » zu verzichten zu Gunsten der großen, einheitlichen und in ihrem Plane diesem Unternehmen in jeder Hinsicht überlegenen Ausgabe der « Acta Pontificum Helvetica », die ein Monumentalwerk zu werden verspricht und, wenn einmal begonnen, doch vor diesen Regesten unmöglich Halt machen kann. Ist es nicht eine unnötige Zeit-, Mühe- und Geldverschwendung, wenn später die gleiche Arbeit nochmals gemacht werden muß, und könnte das Bundesarchiv sich um die Wissenschaft nicht verdienter machen durch Verzicht auf diese kleinliche und zwecklose Konkurrenz? So gut wie der Schweizerische Volksverein im Interesse des großen und einheitlichen Unternehmens auf seine begonnene Arbeit verzichtet hat zu Gunsten der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft, dürfte auch das Schweizerische Bundesarchiv, dem es an großen Aufgaben ohnedies nicht mangelt, dieses Opfer bringen und damit der Schweizerischen Geschichtsforschung den größten Dienst erweisen! Wir hoffen und wünschen es.

*A. Büchi.*

